

Minijob / Midijob – wesentliche Änderungen zum 01.10.2022

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 EUR je Stunde führt zu Änderungen in folgenden Bereichen:

- **Geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijob)**
Arbeitsentgeltgrenze steigt von monatlich 450,00 auf 520,00 EUR
- **Midijob/Übergangsbereich**
Die obere Entgeltgrenze wird von monatlich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben (§20 Abs. 2 SGB IV).
- **Bestandsschutz (Übergangsregel)**
Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 520 EUR gilt die neue Bestandsschutzregelung.

Minijob (bis 520,00 EUR)

- Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ist nicht höher als 520,00 EUR.
- Das jährliche gesamte Entgelt darf nicht höher als 6.240 EUR sein.
- Einmalzahlungen und Urlaubsgeld sind bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss vertraglich vereinbart sein (max. 10 Stunden / Woche).
- Zulässiges gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze:
Das Entgelt darf höchstens in 2 Monaten innerhalb eines Zeitjahres wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Krankheitsvertretung) überschritten werden, maximal bis zum Doppelten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (1.040,00 EUR). Wird die mtl. Verdienstgrenze in einem Jahreszeitraum zwei Mal überschritten, darf der Verdienst maximal 7.280,00 EUR betragen.

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie in der Broschüre der Minijobzentral „Minijobs im gewerblichen Bereich“ oder auf der Website: https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-gewerbetreibende/fuer-gewerbetreibende_node.html

Midijob / Übergangsbereich (520,01 EUR bis 1.600,00 EUR)

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich (früher Gleitzone) liegt ab **10/2022** vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt zwischen **520,01 EUR und 1.600,00 EUR** liegt.

Für den Arbeitnehmer fallen in diesem Übergangsbereich geringere Sozialversicherungsabgaben an. Ein Nachteil in der Rentenversicherung entsteht hierdurch nicht. Der Arbeitgeberanteil der beitragspflichtigen Entgelte hingegen wird erhöht. Aus diesem Grund gibt es zwei neue Formeln zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen.

Bestandsschutzregelung bis 31.12.2023 (450,01 EUR bis 520,00 EUR)

Durch die Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze gelten Arbeitnehmer, die zwischen 450,01 EUR und 520,00 EUR im Monat verdienen, nach dem 01.10.2022 grundsätzlich als Minijobber. Sie unterliegen keiner Versicherungspflicht.

Der Gesetzgeber hat hierfür aber eine Bestandsschutzregelung eingeführt. Die Betroffenen Arbeitnehmer können teilweise selbst über ihre betragsrechtliche Beurteilung entscheiden.

Diese Bestandsschutzregelung gilt für Arbeitnehmer, die bis 09/2022 ein regelmäßiges mtl. Entgelt zwischen 450,01 und 520,00 EUR hatten.

Der Bestandsschutz ermöglicht dem Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von 10/2022 bis 31.12.2023 die bisherige Pflichtversicherung beizubehalten oder sich auf Antrag befreien zu lassen. Die Beitragsabführung erfolgt an die gesetzliche Krankenkasse.

In der Rentenversicherung gibt es keine Bestandsschutzregelung. Dadurch wird der Arbeitnehmer ab dem 01.10.2022 zum geringfügig entlohnten Beschäftigten und **ist rentenversicherungspflichtig, solange keine Befreiung von der RV-Pflicht beantragt wurde.** Die Beitragsabführung der RV erfolgt an die Bundesknappschaft.

Zu Befreiung von der Versicherungspflicht gilt folgen des zu beachten:

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss bis zum 02.01.2023 erfolgen.
2. Die Befreiung wirkt rückwirkend vom 01.10.2022 (wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden) bzw. ab Folgemonat der Antragsstellung.
3. Wiederruf ist nicht möglich.
4. Absicherung im Krankheitsfall muss nachgewiesen werden.

Arbeitslosenversicherung

1. Der Antrag der Befreiung von der Versicherungspflicht ist bis zum 02.01.2022 erfolgen = greift rückwirkend ab dem 01.10.2022.
2. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist nach dem 02.01.2023 = greift ab Beginn des Folgemonats.

Rentenversicherung

Keine Bestandsschutzregelung möglich! Die Versicherungspflicht bleibt bestehen, sofern kein Befreiungsantrag für Minijobs vorgelegt wird.

Achtung!

Wenn die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegen, tritt der Bestandsschutz nicht ein. Der Arbeitnehmer ist als Minijobber abzurechnen.

Sofern der/die Arbeitnehmer/in den Bestandsschutz wählt und sich das Entgelt innerhalb der Frist bis 31.12.2022 **520,00 EUR überschreitet**, ist die Regelung **sofort hinfällig**.

Die vorgenannten Ausführungen erfordern entsprechende Vorbereitungen hinsichtlich der Entgeltabrechnung der von Ihnen beschäftigten Minijobber und Midijobber (mit Entgelt bis 520,00 EUR).

Daher bitten wir Sie, für diese Arbeitnehmer, die auf Seite 4 genannten Fragen zu beantworten und **bis zum 21.10.2022 (spätestens bis zur Abrechnung Oktober 2022)** an uns zurückzusenden (direkt an den Sachbearbeiter oder an lohn@acontax.com)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das acontax Lohnteam



Bestandsschutzregelung

01.10.2022 – 31.12.2023

Für alle Arbeitnehmer (außer Azubis) mit einem Entgelt zwischen 450,01 EUR und 520,00 EUR auszufüllen!

Arbeitgeber: _____ Arbeitnehmer: _____

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Mein/e o. g. Mitarbeiter/in wird ab dem 01.10.2022 _____ Stunden pro Monat zu einem Stundenlohn von _____ EUR (Mindestlohn 12,00 EUR) in meinem Unternehmen tätig sein.

Das monatliche Gehalt ändert sich somit auf _____ EUR.

Das monatliche Gehalt bleibt somit gleich bei _____ EUR.

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Vom Arbeitnehmer auszufüllen: nur bei Midijob bis 30.09.202 (450,01 – 520,00 EUR):

1. Laut Krankenkasse ist die Voraussetzung für eine Familienversicherung erfüllt. Ja/Nein*
* bei Nein, weiter mit 3
2. Die familienversichernde Krankenversicherung ab 01.10.2022 ist: _____
(bitte Krankenkassenbescheinigung beifügen)
3. Ich mache von der Bestandsschutzregelung (bis 31.12.2023) Gebrauch. Ja/Nein

Ich beantrag die Befreiung von der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsspflicht Ja/Nein

Ich beantrage die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung (Achtung! Bei Befreiung von der Arbeitslosenversicherung besteht ab Antragsstellung kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld!) Ja/Nein
4. Ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijobs ist beigefügt Ja/Nein
5. Ich übe (eine) weitere Beschäftigung(en) aus. Ja /Nein
Es handelt sich um (eine) geringfügige Beschäftigung(en) Ja/Nein
Das regelmäßige monatliche Entgelt beträgt: _____ EUR

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer